



Landräte des Landes Brandenburg

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister
des Landes Brandenburg

Bürgermeister der Großen kreisangehörigen
Städte

Hennig-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Frau Neubauer
Gesch.Z.: III/5-807-44
Hausruf: (0331) 866 2356
Fax: 0331/ 866 2399
Internet: www.mi.brandenburg.de
kristin.neubauer@mi.brandenburg.de

Bus: 695; Tram: 90, 92, 93, 96, X98
Zug: RE 1, RB 20, RB 21, RB 22; S-Bahn: S1

Potsdam, 24. Mai 2006

Aufhebungserlass im Ausländer- und Asylrecht

Auflagenerteilung im Rahmen der Aufenthaltsgestattung – Ausbildung / Studium

Erläss Nr. 13/02 (alt: 233/02) vom 16.12.2002

Aus gegebenem Anlass hebe ich den Erläss Nr. 13/02 vom 16.12.2002 (alt: Nr. 233/02), welcher die Auflagenerteilung im Rahmen der Aufenthaltsgestattung (Ausbildung/Studium) betraf, mit sofortiger Wirkung auf.

Die Vorschriften des Bundes im Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) regeln die Auflagenerteilung im Rahmen der Aufenthaltsgestattung in ausreichendem Maße. Zusätzliche landesrechtliche Regelungen, welche eine Weisung an die Ausländerbehörden beinhalten, werden nicht (mehr) für erforderlich gehalten.

Nur zu Ihrer Information möchte ich gleichwohl auf folgende Regelungen des Bundesrechts besonders aufmerksam machen:

1.) Absolvierung einer Berufsausbildung

Die Erteilung einer Auflage im Rahmen der Aufenthaltsgestattung „Ausbildung nicht gestattet“ ist seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes überflüssig, denn es ergibt sich bereits aus dem Gesetz, dass eine Beschäftigung (auch Berufsausbildung) nur ausgeübt werden darf, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt, vgl. § 4 Abs. 3 AufenthG i. V. m. § 61 AsylVfG, § 2 Abs. 2 AufenthG, § 7 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Nach § 61 Abs. 2 AsylVfG kann einem Asylbewerber, der sich seit einem Jahr gestattet im Bundesgebiet aufhält, die Ausübung einer Beschäftigung (gem. § 2 Abs. 2 AufenthG i. V. m. § 7 Abs. 2 SGB IV auch Berufsausbildung) erlaubt

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

werden, wenn die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist, dass die Ausübung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zulässig ist.

Unter der Voraussetzung, dass die Bundesagentur für Arbeit der konkreten Beschäftigung/Berufsausbildung zustimmt, bzw. dass die konkrete Beschäftigung/Berufsausbildung gemäß §§ 1 - 4 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) zustimmungsfrei ist, muss demnach die Ausländerbehörde im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob dem Asylbewerber die Absolvierung einer Berufsausbildung erlaubt wird.

Bei der erst dann erforderlichen Ermessensentscheidung kann die Ausländerbehörde neben den Interessen des Antragstellers auch verschiedene Gesichtspunkte berücksichtigen, die zu einer Ablehnung der Erlaubnis führen, beispielsweise, ob der Asylbewerber im Asylverfahren falsche Angaben gemacht oder über seine Identität getäuscht hat, mehrfache Verstöße gegen die räumliche Beschränkung vorliegen, oder dass asylfremde Nebenzwecke vermieden werden sollen, oder dass eine Entscheidung im Asylverfahren alsbald ansteht.

Aus hiesiger Sicht begegnet es allerdings rechtlichen Bedenken, Asylbewerbern, denen keine Rechtsverstöße bzw. Täuschungen vorgehalten werden können, über Jahre hinweg die Erlaubnis zur Aufnahme einer Ausbildung (ggf. auch Studium) zu verwehren, soweit die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 AsylVfG vorliegen.

Sofern die Absolvierung einer Berufsausbildung im Einzelfall erlaubt werden kann, sollte der Asylbewerber schriftlich darauf hingewiesen werden, dass daraus für ihn kein Anspruch erwächst, die Ausbildung auch hier in der Bundesrepublik Deutschland beenden zu dürfen. Dies dient der Vermeidung von evtl. entstehendem Vertrauensschutz, sofern während der Dauer der Ausbildung rechtskräftig über das Asylverfahren entschieden wird.

2.) Aufnahme eines Studiums

Die Teilnahme an einem Studium ist einem Asylbewerber von Gesetzes wegen erlaubt, soweit die hochschulrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, insbesondere § 25 Brandenburgisches Hochschulgesetz.

Auf der Grundlage von § 60 Abs. 1 AsylVfG kann die Aufenthaltsgestattung mit Auflagen versehen werden. Dazu gehört auch die Auflage „Studium nicht gestattet“.

Für die Erteilung dieser selbständigen Auflage ist nach § 60 Abs. 1 AsylVfG ebenfalls eine Ermessensentscheidung im Einzelfall erforderlich.

Die unter 1.) genannten Gesichtspunkte, insbesondere die Dauer des bisherigen Aufenthalts, ggf. bisher erbrachte Integrationsleistungen und das ggf. Vorliegen von Rechtsverstößen können auch für bzw. gegen diese Ermessensentscheidung herangezogen werden.

Sofern eine (noch) nicht bestandskräftige Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter vorliegt, ist es weiterhin sachgerecht, die o. g. Auflage nicht mehr anzuordnen.

Sofern die o. g. Auflage nicht erteilt wird, sollte auch hier der Asylbewerber schriftlich darauf hingewiesen werden, dass ein Anspruch auf Beendigung des Studiums in der Bundesrepublik nicht besteht.

3. Erlaubnis zum Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs

Für die Absolvierung einer Berufsausbildung bzw. für die Aufnahme eines Studiums wird es ggf. erforderlich sein, dem Asylbewerber nach § 58 Abs. 1 AsylVfG zu erlauben, den Geltungsbereich der Aufenthaltsgestattung vorübergehend zu verlassen oder sich allgemein in dem angrenzenden Bezirk einer Ausländerbehörde aufzuhalten. Ich weise hierfür auf den hiesigen Erlass 1/97 im Ausländerrecht (Organisationserlass zur Durchführung des Asylverfahrensgesetzes in Brandenburg) hin. Insoweit sind die hier in Rede stehenden Fälle mit den unter 5.8 genannten Fallkonstellationen vergleichbar.

Im Auftrag

gez. Chop-Sugden